

Az. 014 - 03/1 = Büro LR

Niederschrift

über die 18. Sitzung des Kreis- und Strategieausschusses des Landkreises Coburg
(öffentlicher Teil) am Donnerstag, 15.09.2022, 14:33 Uhr,
im Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg, Sitzungssaal E 30

Zahl der Mitglieder des Kreis- und Strategieausschusses: 13

Anwesend:

Vorsitzender

Sebastian Straubel, 96486 Lautertal

aus der Fraktion der CSU/LV:

Christine Heider, 96482 Ahorn
Rainer Mattern, 96237 Ebersdorf b. Coburg
Norbert Seitz, 96486 Lautertal

Vertretung für Rainer Marr

aus der Fraktion der SPD:

Tobias Ehrlicher, 96476 Bad Rodach
Alexandra Kemnitzer, 96242 Sonnefeld
Frank Rebhan, 96465 Neustadt b. Coburg

aus der Fraktion der FW

Bernd Reisenweber, 96237 Ebersdorf b. Coburg
Marco Steiner, 96472 Rödental

aus der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Bernd Lauterbach, 96242 Sonnefeld

aus der Fraktion der ULB

Markus Mönch, 96279 Weidhausen b. Coburg

Aus der Verwaltung:

Jens Oswald während der gesamten Sitzung
Tanja Angermüller während der gesamten Sitzung
Frances Schrimpf zur Schriftführung
Frank Altrichter während der gesamten Sitzung
Timo Sommerluksch als Berichterstatter zu TOP Ö 10 und Ö 11
Stefan Püls als Berichterstatter zu TOP Ö 10 und Ö 11
Manfred Schilling während der gesamten Sitzung und als Berichterstatter zu TOP Ö 7, Ö 8,
Ö9

Entschuldigt fehlen:

Christina Bieberbach, 96465 Neustadt b. Coburg
Rainer Marr, 96242 Sonnefeld
Christian Gunsenheimer, 96479 Weitramsdorf

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Bekanntgabe der vom Landrat aufgrund des Art. 34 Abs. 3 LKrO seit der letzten Sitzung getroffenen dringlichen Anordnungen und der zwischenzeitlich besorgten unaufschiebbaren Geschäfte
5. Sonstige amtliche Mitteilungen
6. Vorbereitung der Kreistagssitzung am 22.09.2022
Berichterstattung TOP Ö 1 bis TOP Ö 6: Vorsitzender
7. Jahresrechnung 2021 des Landkreises Coburg
Vorlage: 114/2022
8. Vollzug des Landkreishaushaltes 2022;
Zwischenbericht über die derzeitige Abwicklung des Haushaltes 2022
Vorlage: 126/2022
9. Satzung über Gebühren für Sondernutzungen und Verwaltungskosten an Kreisstraßen;
Neufassung der Satzung - Einbeziehung von Verwaltungskosten
Vorlage: 130/2022
Berichterstattung TOP Ö 7 bis TOP Ö 9: Manfred Schilling
10. Kostenübernahme für überörtlich erforderliche Feuerwehrfahrzeuge;
Übernahme der Unterhalts- und Beschaffungskosten von überörtlich erforderlichen Feuerwehrfahrzeugen durch den Landkreis Coburg;
Drehleiterfahrzeuge DLK 23/12
Vorlage: 134/2022
11. Kostenübernahme für überörtlich erforderliche Feuerwehrfahrzeuge;
Übernahme der Unterhalts- und Beschaffungskosten von überörtlich erforderlichen Feuerwehrfahrzeugen durch den Landkreis Coburg;
Tanklöschfahrzeuge TLF 4000
Vorlage: 135/2022
Berichterstattung zu TOP Ö 10 und TOP Ö 11: Timo Sommerluksch, Stefan Püls

Niederschrift über die 18. Sitzung des Kreis- und Strategieausschusses am 15.09.2022 (öffentlicher Teil)

12. Eigenbetrieb „Therme Natur Bad Rodach“;
Antrag an die Stadt Coburg, den Landkreis Coburg und die Stadt Bad Rodach auf
Beteiligung am Defizitausgleich 2022
Vorlage: 125/2022

Berichterstattung: Manfred Schilling

13. Anfragen

Zu Ö 1 Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 14:33 Uhr.

Zu Ö 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Mitglieder des Kreis- und Strategieausschusses am 08.09.2022 ordnungsgemäß zur heutigen Sitzung geladen wurden.

Zu Ö 3 Feststellung der Beschlussfähigkeit

Er stellt weiter fest, dass zu Beginn der Sitzung außer dem Vorsitzenden neun Ausschussmitglieder und ein Vertreter anwesend sind; der Ausschuss ist somit beschlussfähig.

Zu Ö 4 Bekanntgabe der vom Landrat aufgrund des Art. 34 Abs. 3 LKrO seit der letzten Sitzung getroffenen dringlichen Anordnungen und der zwischenzeitlich besorgten unaufschiebbaren Geschäfte

Entfällt

Zu Ö 5 Sonstige amtliche Mitteilungen

Entfällt

Zu Ö 6 Vorbereitung der Kreistagssitzung am 22.09.2022

Der Vorsitzende verliest die Tagesordnung des öffentlichen Teils der Kreistagssitzung am 22.09.2022.

Im Vorfeld der Kreistagssitzung ist ein Antrag der ULB-Fraktion eingegangen. Es wird um die Überprüfung der landkreiseigenen Immobilien hinsichtlich einer Ausstattung mit PV-Anlagen gebeten. Ausschussmitglied Rainer Mattern bittet um Prüfung der doppelten Antragsstellung.

Zu Ö 7 Jahresrechnung 2021 des Landkreises CoburgSachverhalt

Nach Art. 88 Abs. 2 der Landkreisordnung ist die Jahresrechnung dem Kreis- und Strategieausschuss vorzulegen. An diese Vorlage hat sich die örtliche Prüfung anzuschließen (Art. 89 Abs. 1 LKrO). Diese obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss, der zu dieser Arbeit Sachverständige hinzuziehen kann. Nach Abschluss der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt der Kreistag die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung (Art. 88 Abs. 3 LKrO). Zunächst geht es also um die Vorlage im Kreis- und Strategieausschuss.

Gekürzt stellt sich die Jahresrechnung 2021 wie folgt dar:

Verwaltungshaushalt	Haushaltsansatz in €	Rechnungsergebnis in €
<u>Einnahmen</u>		
laufende Soll-Einnahmen	83.264.700,00	85.448.931,03
Zuführung vom Vermögenshaushalt aus der allgemeinen Rücklage	0,00	0,00
Zuführung vom Vermögenshaushalt aus der Sonderrücklage Abfallwirtschaft	0,00	0,00
Abgang alte Kasseneinnahmereste	0,00	- 11.398,93
<u>Summe Soll-Einnahmen</u>	<u>83.264.700,00</u>	<u>85.437.532,10</u>
<u>Ausgaben</u>		
laufende Soll-Ausgaben	77.845.700,00	76.123.860,96
Zuführung zum Vermögenshaushalt (Über- schuss Verwaltungshaushalt)	5.284.000,00	8.945.064,45
Zuführung zum Vermögenshaushalt (Sonder- rücklage Abfallwirtschaft)	135.000,00	354.000,00
Bildung neuer Haushaltsausgabereste	0,00	31.300,56
Abgang alte Haushaltsausgabereste	0,00	- 16.202,94
Abgang alte Kassenausgabereste	0,00	-490,93
<u>Summe Soll-Ausgaben</u>	<u>83.264.700,00</u>	<u>85.437.532,10</u>

Vermögenshaushalt	Haushaltsansatz in €	Rechnungsergebnis in €
<u>Einnahmen</u>		
laufende Soll-Einnahmen	8.755.000,00	4.747.589,75
Entnahme allgemeine Rücklage	399.000,00	0,00
Entnahme Sonderrücklage Abfallwirtschaft	0,00	0,00
Kreditaufnahmen (ohne Umschuldung)	275.000,00	0,00
Zuführung vom Verwaltungshaushalt für die allgemeine Rücklage	5.284.000,00	8.945.064,45
Zuführung vom Verwaltungshaushalt für die Sonderrücklage Abfallwirtschaft	135.000,00	354.000,00
Bildung neuer Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00
<u>Summe Soll-Einnahmen</u>	<u>14.848.000,00</u>	<u>14.046.654,20</u>
<u>Ausgaben</u>		
laufende Soll-Ausgaben	14.713.000,00	10.013.116,89
Zuführung an den Verwaltungshaushalt aus der allgemeinen Rücklage	0,00	0,00
Zuführung an den Verwaltungshaushalt aus der Sonderrücklage Abfallwirtschaft	0,00	0,00
Zuführung allgemeine Rücklage	0,00	578.680,66
Zuführung Bausparvertrag	0,00	0,00
Zuführung Sonderrücklage Abfallwirtschaft	135.000,00	354.000,00
neue Haushaltsausgabereste	0,00	3.227.251,13
Abgang alte Haushaltsausgabereste	0,00	-126.394,48
Abgang alte Kassenausgabereste	0,00	0,00
<u>Summe Soll-Ausgaben</u>	<u>14.848.000,00</u>	<u>14.046.654,20</u>

Die vorstehenden Zahlen der Jahresrechnung 2021 werden zusammengefasst wie folgt erläutert:

a) Verwaltungshaushalt

Die Summen der bereinigten Solleinnahmen und -ausgaben betragen jeweils 85.437.532,10 €. Dadurch wurde das veranschlagte Haushaltsvolumen von 83.264.700,00 € um 2.172.832,10 € bzw. 2,61 v. H. überschritten.

Der Sonderrücklage Abfallwirtschaft (HHSt. 1.7200.9130) wurden für einen späteren Haushaltsausgleich 354.000,00 € zugeführt. Die Sonderrücklage Abfallwirtschaft zur künftigen Stabilisierung des Gebührenhaushalts beträgt nunmehr 718.000,00 €.

Die mit 5.284.000,00 € veranschlagte Zuführung an den Vermögenshaushalt wurde um 3.661.064,45€ auf nunmehr 8.945.064,45 € erhöht.

b) Vermögenshaushalt

Die Summe der bereinigten Solleinnahmen und -ausgaben beträgt jeweils 14.046.654,20 €. Dadurch wird das veranschlagte Haushaltsvolumen von 14.848.000,00 € um 801.345,80 € bzw. 5,40 v.H. unterschritten.

c) Rücklagen, Schulden

Der Bestand der allgemeinen Rücklage, der zum 31. Dezember 2020 noch 8.941.296,53 € betragen hatte, erhöhte sich durch die Zuführung von 578.680,66 € zum 31. Dezember 2021 auf nunmehr 9.519.977,19 €. Hierin enthalten ist ein Betrag in Höhe von 2.250.000 € für die im Jahr 2020 neu geschaffene Sonderrücklage Neubau Klinikum. Die Mindestrücklage beträgt rund 790.640,00 €.

Zum 31. Dezember 2020 betrug der Schuldenstand insgesamt 25.849.411,33 €. Im Haushaltsjahr 2021 wurden keine neuen Kredite aufgenommen. Unter Berücksichtigung der in 2021 geleisteten Tilgungen von 2.293.425,53 € beläuft sich der Schuldenstand zum 31. Dezember 2021 auf nunmehr 23.555.985,80 €. Diese gegenwärtige Verschuldung entspricht 272,19 €/Einwohner (86.544 Einwohner am 31.12.2021; Landesdurchschnitt 2020 bei 164,00 €).

Die detaillierten Darstellungen sind im Einzelnen dem anliegenden Rechenschaftsbericht zu entnehmen.

Aus der Beratung

Rainer Mattern bittet um den weiteren Abbau der bestehenden Haushaltsreste.

Beschluss

Der Kreis- und Strategieausschuss nimmt Kenntnis vom wesentlichen Inhalt der Jahresrechnung 2021 des Landkreises Coburg.

Die Jahresrechnung ist samt Rechenschaftsbericht und Anlagen dem Rechnungsprüfungsausschuss zur örtlichen Prüfung zu übergeben.

einstimmig

Zu Ö 8 Vollzug des Landkreishaushaltes 2022;
Zwischenbericht über die derzeitige Abwicklung des Haushaltes 2022

Sachverhalt**1. Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2022**

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wurde am 24.02.2022 durch den Kreistag beschlossen. Mit Schreiben vom 19.08.2022 (Eingang 26.08.2022) erfolgte die rechtsaufsichtliche Genehmigung durch die Regierung von Oberfranken. Beanstandungen ergaben sich hierbei nicht. Die Haushaltssatzung wird voraussichtlich im Coburger Amtsblatt vom 02.09.2022 amtlich bekannt gemacht. Daraufhin tritt die Haushaltssatzung rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

2. Haushaltsrechnung 31.08.2022

a. Verwaltungshaushalt

	Haushaltsansatz 2022 in Euro	Anordnungs- Soll lfd. Jahr 2022 in Euro	Abwicklung Soll in %	Anordnungs- Ist lfd. Jahr 2022 in Euro	Abwicklung Ist in %
Einnahmen	88.714.000	62.541.172	70,5	51.534.921	58,1
Ausgaben	88.714.000	61.375.008	69,2	53.342.433	60,1

b. Vermögenshaushalt

	Haushaltsansatz 2022 in Euro	Anordnungs- Soll lfd. Jahr 2022 in Euro	Abwicklung Soll in %	Anordnungs- Ist lfd. Jahr 2022 in Euro	Abwicklung Ist in %
Einnahmen	19.485.500	1.372.776	7,1	799.933	4,1
Ausgaben	19.485.000	7.387.217	37,9	8.577.207	35,3

In der beigefügten Anlage „Zwischenbericht“ werden die Entwicklungen der wichtigsten Einnahmen und Ausgaben dargestellt, bei denen sich bereits schon jetzt größere Abweichungen zum Haushaltsansatz abzeichnen.

Die Personalausgaben steigen in 2022 voraussichtlich zwar um rd. 790.000 €. Hier müssen aber die Erstattungen für das Impfzentrum, für den Zensus und für die Energiepauschale abgezogen werden, so dass es letztlich zu einer Überschreitung von rd. 126.000 € kommen wird. Grund hierfür sind die Ausgaben für die JaS-Stellen und verschiedene Höhergruppierungen.

Im Verwaltungshaushalt ergeben sich voraussichtliche Mehreinnahmen von insgesamt 303.000 €. Herauszuheben ist hier die überlassene Grundsteuer, die voraussichtlich 325.000 € über dem Ansatz liegt. (Das Ergebnis bei der Grundsteuer bewegte sich in den vergangenen 10 Jahren zwischen 570.000 € bis 1.252.000 €).

Die Ausgaben des Verwaltungshaushaltes bleiben voraussichtlich mit rd. 682.000 € unter den Ansätzen. Trotz vieler Unsicherheiten aufgrund der Corona, Ukraine- und Energie-Krise ist dies dennoch eine erfreuliche Entwicklung, die auf viele verschiedene Haushaltsstellen und Fachbereiche zurückzuführen ist. Insgesamt ergibt sich somit im Verwaltungshaushalt ein realistisches Plus von rund 985.000 € (Einnahme 303.000 €, Ausgabe 682.000 €).

Im Vermögenshaushalt ergeben sich voraussichtlich Einsparungen von rd. 948.000 €. Hier fällt insbesondere die Baumaßnahme Seßlacher Berg im Haushaltsjahr 2022 ins Gewicht (rd. 498.000 €), die ja nunmehr erfreulicherweise als geförderte Maßnahme ab dem Jahr 2023 unter einer neuen Haushaltsstelle verwirklicht werden wird.

Unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Minderausgaben im Vermögenshaushalt von rd. 944.400 € (Mindererinnahmen 3.100 €, Minderausgaben 947.500 €) sowie der höheren Zuführung vom Verwaltungshaushalt von 985.000 € verbleibt ein voraussichtliches Gesamtplus von rd. 1.930.000 €.

3. Resümee des Finanzzwischenberichtes:

Wie sich die derzeitige wirtschaftliche Lage mit einer hohen Inflation, höheren Zinsen und der Corona- und Ukraine-Krise auf die Kommunalfinanzen in diesem und evtl. in den nächsten Jahren niederschlagen wird, bleibt fraglich. Auch wie sich die höheren Energiekosten und höheren Baupreise im Haushalt niederschlagen – trotz Einsparbemühungen – bleibt noch völlig ungewiss. Ebenso die zu erwartenden finanziellen Auswirkungen auf die Sozialsysteme etc.

Die Ausgaben des Verwaltungshaushaltes lassen in der Tendenz bisher keine weiteren erheblichen Kostenmehrungen gegenüber den Haushaltsansätzen erkennen. Als Indiz dafür dient auch die Tatsache, dass sich bislang die Anzahl und die Höhe der Haushaltsüberschreitungen im vertretbaren und jahresüblichen Rahmen bewegen.

Wenn es dabei bleibt, und viele Anzeichen sprechen auch dieses Jahr (noch) dafür, entsteht im Verwaltungshaushalt ein Überschuss, der dann als überplanmäßige Zuführung dem Vermögenshaushalt gut gebracht werden kann.

Zwischenzeitlich evtl. noch eintretende Änderungen werden in der Sitzung angesprochen.

Die Einnahme- und Ausgabemittel im Vermögenshaushalt wurden, im Gegensatz zum Vorjahr, bislang noch nicht so stark in Anspruch genommen, was auch auf die vorhandenen Haushaltsreste zurückzuführen ist. Abrufe von Zuwendungen werden aufgrund der bis zum 27.07.2022 noch zu zahlenden Negativverzinsung und auch wegen des Bauablaufs erst im dritten und vierten Quartal abgerufen.

Sonstige, evtl. noch nicht vollständig aufgebrauchte Ausgabeansätze im Vermögenshaushalt werden im Zuge der Jahresrechnung überprüft und es werden, je nach Bedarf und Haushaltslage, Haushaltsausgabereste gebildet, nicht zuletzt auch um die folgenden Haushaltsjahre weniger zu belasten.

Nach derzeitigen Erkenntnissen kann ein ausgeglichener Jahresabschluss mit Überschüssen sowohl im Verwaltungshaushalt als auch im Vermögenshaushalt erwartet werden.

Als Saldo aus Verwaltungs- und Vermögenshaushalt verbleibt voraussichtlich ein Überschuss von rund 1.930.000 €, der letztlich zur Verbesserung der Haushaltssituation folgender Jahre verwendet werden kann.

Der vorstehende Zwischenbericht dient der Information des zuständigen Kreisgremiums. Einer Behandlung mit förmlichen Beschluss bedarf es nicht, da es sich nachzeitigem Sachstand weder abzeichnet, dass der Haushaltsausgleich 2022 gefährdet ist, noch erkennbar wird, dass sich die Ausgaben einer Maßnahme des Vermögenshaushaltes nicht nur geringfügig, sondern in einem erheblichen Umfang zur Gesamtausgabe der Maßnahme erhöhen werden (§ 29 KommHV). Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Seitens der Verwaltung wird es jedoch für erforderlich erachtet, den Kreisausschuss mit einem Finanzzwischenbericht über die derzeitige und die künftige voraussichtliche Abwicklung des Landkreishaushaltes bis zum Jahresende 2022 in Kenntnis zu setzen.

Zu Ö 9 Satzung über Gebühren für Sondernutzungen und Verwaltungskosten an Kreisstraßen;
Neufassung der Satzung - Einbeziehung von Verwaltungskosten

Sachverhalt

Mit Beschluss vom 18.07.1991 hat der Kreistag erstmals eine Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen einschließlich Gebührenverzeichnis erlassen. Diese Satzung wurde im Zuge der Umstellung des Gebührenverzeichnisses auf Eurobeträge am 23.09.2002 neu erlassen und am 23.06.2009 (Wegfall der Gebühren für private oder gewerbliche Einrichtungen) letztmals geändert.

Beim Haushaltsscreening im Zusammenhang mit der Einführung der Umsatzsteuer gem. § 2b UStG wurde festgestellt, dass es keine Grundlage für die Erhebung von Verwaltungskosten im Zusammenhang mit Sondernutzungsgebühren gibt.

In § 2 Abs. 5 und 6 wurde dieser Umstand nun mit aufgenommen und die Erhebung von Verwaltungskosten somit auf eine rechtssichere Basis gestellt.

Die neugefassten Teile sind im beiliegenden Satzungsentwurf rot gekennzeichnet. Das bisherige Gebührenverzeichnis wird nicht geändert und liegt dem Satzungsentwurf bei.

Beschlussempfehlung

Der Neufassung der Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen in der beiliegenden Form wird zugestimmt und ist von der Verwaltung in der beiliegenden Form neu zu erlassen. Das Gebührenverzeichnis zu § 2 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung bleibt unverändert. Der Landrat wird beauftragt und ermächtigt, die entsprechende Satzung auszufertigen.

einstimmig

Zu Ö 10 Kostenübernahme für überörtlich erforderliche Feuerwehrfahrzeuge;
Übernahme der Unterhalts- und Beschaffungskosten von überörtlich erforderlichen Feuerwehrfahrzeugen durch den Landkreis Coburg;
Drehleiterfahrzeuge DLK 23/12

Sachverhalt

Der Kreistag des Landkreises Coburg hat in seinen Sitzungen vom 21.04.2015 und 10.03.2016 die Drehleiterfahrzeuge im Landkreis Coburg als überörtlich erforderliche Fahrzeuge anerkannt und dabei folgenden abschließenden Beschluss gefasst:

1. Der Landkreis Coburg erkennt die Drehleiterfahrzeuge als überörtlich erforderliche Fahrzeuge an und übernimmt ab dem Jahr 2015 die Kosten für den Unterhalt der Drehleiterfahrzeuge.

Entsprechende Mittel sind in den Haushalten des Landkreises einzuplanen.

2. Der Landkreis Coburg gewährt kreisangehörigen Städten/Gemeinden einen Zuschuss zum Kauf von Drehleiterfahrzeugen unter dem Vorbehalt, dass zu der Beschaffungsmaßnahme eine staatliche Zuwendung gewährt wird.

Die Höhe des Kreiszuschusses beträgt höchstens 350.000 € und ist so bemessen, dass keine Reduzierung der staatlichen Förderung erfolgt.

Bei mittel- bzw. langfristigen weiteren Beschaffungen von Drehleiterfahrzeugen ist bei der Errechnung der Höhe des Kreiszuschusses die ab dem Jahr 2018 eingetretene Preissteigerung zu berücksichtigen. Dazu ist auf den derzeitigen Höchstbetrag des Kreiszuschusses von 350.000 € die vom Statistischen Bundesamt errechnete Steigerung des Verbraucherpreisindexes aufzurechnen.

Entsprechende Mittel sind in den Haushalten des Landkreises einzuplanen.

Auf Grund der Beschlusslage wurden für die bereits im Landkreis vorgehaltenen Drehleiterfahrzeuge Vereinbarungen zur Übernahme der Unterhaltskosten einer Feuerwehr-Drehleiter mit den Städten Bad Rodach (31.08.2015/30.09.2015), Neustadt b. Coburg (31.08.2015/14.09.2015) und Rödental (31.08.2015/18.11.2015) sowie mit der Gemeinde Ebersdorf b. Coburg (31.08.2015/13.11.2015) getroffen.

Für die bestehenden Drehleiterfahrzeuge in Bad Rodach und Rödental wurden im Jahr 2017 Ersatzbeschaffungen zusammen mit der Neubeschaffung für den Standort Seßlach durchgeführt. Die Vereinbarung zur Übernahme der Unterhaltskosten einer Feuerwehr-Drehleiter mit der Stadt Seßlach wurde am 04.12.2017/27.11.2017 abgeschlossen.

Durch die gemeinsame Beschaffung der Drehleitern für die Freiwilligen Feuerwehren Bad Rodach, Rödental und Seßlach konnte eine höhere staatliche Zuwendung erzielt werden (258.800 € statt 236.300 € pro Fahrzeug). Bei den Anschaffungskosten von ca. 560.000 € bis 570.000 € (je nach Ausstattung) und dem vom Kreistag beschlossenen maximalen Kreiszuschuss von 350.000 € pro Drehleiter mussten die jeweiligen Kommunen keine Eigenmittel aufwenden.

Nun stehen die Ersatzbeschaffungen der Drehleitern für Ebersdorf b. Coburg (Erstzulassung 1995) für das Jahr 2025 und für Neustadt b. Coburg (Erstzulassung 1998) für das Jahr 2028 an.

Die beschlossene Preisgleitklausel (Verbraucherpreisindex) auf den Kreiszuschuss von 350.000 € ab dem Jahr 2018 ergibt bei den Jahreswerten des Statistischen Bundesamtes (2019 +1,4%, 2020 +0,5%, 2021 +3,1 % und aktuell 2022 +7,5 %) einen Betrag von 395.311,27 €. Die staatliche Zuwendung für eine Drehleiter DLK 23/12 beläuft sich aktuell für den Landkreis Coburg auf 236.300 €.

Die Anschaffungskosten für ein Drehleiterfahrzeug DLK 23/12 mit Standard- bzw. Normbeladung liegen zurzeit bei ca. 850.000 € bis 900.000 € (auf telefonische Nachfrage bei Magirus).

Folglich würde die Finanzierung wie folgt aussehen:

Kosten Drehleiter in Normausstattung	850.000,00 €
Staatszuwendung	236,300,00 €
Kreiszuschuss maximal (gem. o. g. Aufstellung)	395.300,00 €
Finanzierungslücke	218.400,00 €

Mit dem Änderungsbeschluss des Kreistages vom 10.03.2016 war beabsichtigt mit der Aufnahme der Preisgleitklausel zum Kreiszuschuss die Erhöhung des Verbraucherpreisindexes auszugleichen. Leider kann die Preisgleitklausel zusammen mit dem festgelegten maximalen Kreiszuschuss die erhebliche Preissteigerung, gerade im Jahr 2022, bei der Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen nicht ausgleichen. Bei der Zuschussvariante wurde davon ausgegangen, dass mit Staats- und Landkreiszuschuss der Finanzbedarf einer Drehleiter mit Normausstattung gedeckt ist. Zusätzliche regionale Bedürfnisse wären dann von der Kommune zu übernehmen.

Um eine Benachteiligung der Gemeinde Ebersdorf b. Coburg und der Stadt Neustadt b. Coburg gegenüber den bereits abgerechneten Kommunen zu vermeiden, sollte der Kreiszuschuss in der Höhe gewährt werden, der als Differenz zwischen dem tatsächlich anfallenden Anschaffungskosten einer Drehleiter DLK 23/12 und der Staatszuwendung errechnet wird. Um weitere Kostenerhöhungen zu vermeiden wäre darüber hinaus nur die Normausstattung heranzuziehen. Wie bereits im Beschluss vom 10.03.2016 festgelegt, müssen weitere von den Kommunen gewünschte Ausstattungen und Beladungen von dieser selbst getragen werden.

Ressourcen

Die vorgeschlagene Maßnahme ist eine Pflichtaufgabe des Landkreises.

Bei Annahme dieses Beschlusses und dessen Umsetzung werden Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt ca. 650.000 € pro Drehleiter benötigt.

Die Mittel für das aktuelle Haushaltsjahr (2022) sind im Haushaltsplan nicht veranschlagt.

Weitere Mittel sind für die nächsten Jahre entsprechend und verbindlich in Höhe von ca. 650.000 € für das HH-Jahr (2025 und 2028) vorzusehen.

Es ist eine Förderung in Höhe von 236.300 € pro Drehleiter zu erwarten.

Die räumliche Unterbringung (einschl. Infrastruktur) ist gesichert.

Aus der Beratung

Kreisrat Frank Rebhan bittet um Erläuterung zu den sprunghaften Preissteigerungen und um Prüfung einer gemeinsamen Beschaffung mit mehreren Kommunen.

Beschlussempfehlung

Der Beschluss des Kreistages des Landkreises Coburg vom 10.03.2016 wird wie folgt geändert:

1. Der Landkreis Coburg erkennt die Drehleiterfahrzeuge als überörtlich erforderliche Fahrzeuge an und übernimmt ab dem Jahr 2015 die Kosten für den Unterhalt der Drehleiterfahrzeuge.

Entsprechende Mittel sind in den Haushalten des Landkreises einzuplanen.

2. Der Landkreis Coburg gewährt den kreisangehörigen Städten/Gemeinden einen Zuschuss zum Kauf von Drehleiterfahrzeugen unter dem Vorbehalt, dass zu der Beschaffungsmaßnahme eine staatliche Zuwendung gewährt wird.

Die Höhe des Kreiszuschusses errechnet sich aus der Differenz zwischen den Anschaffungskosten einer Drehleiter DLK 23/12 mit Normbeladung und der Höhe der staatlichen Zuwendungen. Dabei ist der Kreiszuschuss so zu bemessen, dass keine Reduzierung der staatlichen Förderung erfolgt.

Zusätzliche regionale Ausstattung bzw. Beladung, die über die Normbeladung hinausgeht, ist von der Kommune selbst zu tragen. Ein Kreiszuschuss wird hierfür nicht gewährt.

Entsprechende Mittel sind in den Haushalten des Landkreises einzuplanen.

3. Der Landrat wird ermächtigt mit den Gemeinden Ebersdorf b. Coburg und der Stadt Neustadt b. Coburg Vereinbarungen zur Übernahme der Unterhaltskosten der Drehleiterfahrzeuge DLK 23/12 abzuschließen.

einstimmig

Zu Ö 11 Kostenübernahme für überörtlich erforderliche Feuerwehrfahrzeuge; Übernahme der Unterhalts- und Beschaffungskosten von überörtlich erforderlichen Feuerwehrfahrzeugen durch den Landkreis Coburg; Tanklöschfahrzeuge TLF 4000

Sachverhalt

Mit der Beschlussfassung vom 21.04.2015 zur Anerkennung von Drehleiterfahrzeugen als überörtlich erforderliche Fahrzeuge und der damit verbundenen Kostenübernahme für Beschaffung und Unterhalt wurde die Verwaltung beauftragt ein Gesamtkonzept für die Ausstattung bzw. Bezuschussung der Städte und Gemeinden als Träger der örtlichen Feuerwehren, unter Maßgabe eines gemeindlichen Feuerwehrbedarfsplanes, für den Landkreis Coburg zu entwickeln. Ein erstes Konzept wurde bereits in der Sitzung vom 10.03.2016, in dem u. a. auch neben den Drehleitern die Ausstattungsgegenstände für die ICE-Neubaustrecke (Tunnel) und die Gefahrgutausstattung erläutert wurde, vorgestellt. Dieses Brandschutzgutachten wurde und wird fortgeschrieben und immer den neuen und aktuellen Verhältnissen angepasst.

Gemäß Art. 2 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) haben die Landkreise die Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für den Einsatz der gemeindlichen Feuerwehren überörtlich erforderlichen Fahrzeuge, Geräte und Einrichtungen zu beschaffen und zu unterhalten oder hierfür Zuschüsse zu gewähren. Vom Landkreis muss daher nur beschafft werden, was für den überörtlichen Einsatz der gemeind-

lichen Feuerwehren erforderlich ist. Überörtlich bedeutet hier, dass es sich um Fahrzeuge, Geräte und Einrichtungen handeln muss, die über das hinausgehen, was von den Gemeinden für ihre Feuerwehren nach Art. 1 Abs. 2 BayFwG beschafft werden muss. Zu den Fahrzeugen gehören nach Nr. 2.1 Satz 1 Buchst. a der Vollzugsbekanntmachung zum Bayerischen Feuerwehrgesetzes (VollzBekBayFwG) auch überörtlich notwendige größere Löschfahrzeuge.

Die Erfahrungen mit Einsätzen der letzten Jahre (z. B. Brand Deponie Veolia Blumenrod) sowie die zurückliegenden Unwetterereignisse, insbesondere großflächige Wald- und Flächenbrände, machen es erforderlich größere Löschfahrzeuge für den Landkreis anzuschaffen. Nach Einschätzung der Verwaltung und der Kreisbrandinspektion sind für diese Szenarien auch auf Grund der immer weiter steigenden Trockenperioden zwei Tanklöschfahrzeuge TLF 4000 notwendig. Die Fahrzeuge übersteigen die örtliche Notwendigkeit für die kreisangehörigen Kommunen. Zur Anschaffung von zwei Tanklöschfahrzeugen wurden bereits Haushaltsmittel in die Finanzplanung für die Jahre 2022 und 2023 von jeweils 350.000 € eingestellt. Die Höhe des Ansatzes richtete sich nach den Modalitäten zur Beschaffung von den Drehleiterfahrzeugen.

Die Kostenschätzung zur Anschaffung eines TLF 4000 mit Sonderlöschmittel und Grundausstattung Wald- und Vegetationsbrandbekämpfung (Fachempfehlungen des Landesfeuerwehrverbandes bzw. der Task Force des Landkreises Coburg für Wald- und Vegetationsbrandbekämpfung) beläuft sich auf ca. 450.000 € pro Fahrzeug. Staatliche Zuwendungen werden für ein entsprechendes Fahrzeug in Höhe von 127.100 € gewährt. So verbleibt ein Finanzierungsbetrag von aktuell 322.900 € pro Tanklöschfahrzeug:

Kosten Tanklöschfahrzeug TLF 4000 mit Ausstattung	450.000,00 €
Staatszuwendung	127.100,00 €
Kreiszuschuss	322.900,00 €

Nach den Beratungen mit den Kommunen wurden die Standorte Bad Rodach und Rödental, Froschgrund festgelegt. Die Freiwilligen Feuerwehren Bad Rodach und Froschgrund sind mit der Stationierung einverstanden. Im Umfeld der beiden Standorte befinden sich auch die größten Waldflächen des Landkreises.

Um die mittlerweile langen Lieferzeiten zu kompensieren wurden durch die Städte Bad Rodach und Rödental bereits die Ausschreibungen für beide Fahrzeuge begonnen. Mit einer Vergabe und vor allem Lieferung im Jahr 2022 ist nicht mehr zu rechnen. Die Verwaltung rechnet mit den Auslieferungen der Fahrzeuge frühestens in den Jahren 2023 und 2024. Durch die gemeinsame Ausschreibung wurden günstigere Anschaffungskosten und auch eine evtl. höhere staatliche Förderung angestrebt (wie bei den Drehleiterfahrzeugen im Jahr 2018 auch).

Obwohl der Ansatz von 350.000 € für die Beschaffungen der Tanklöschfahrzeuge ausreicht, sollte trotzdem bei Beschaffungen von Feuerwehrfahrzeugen durch den Landkreis grundsätzlich kein festgeschriebener Maximalförderungsbeitrag angewendet werden. Die Höhe des Kreiszuschusses sollte sich nach den Anschaffungskosten eines Feuerwehrfahrzeuges mit Normbeladung abzüglich der staatlichen Zuwendungen richten. Dadurch entfielen ein fixer Höchstbetrag mit oder ohne Preisgleitklausel. Bei unterschiedlich hohen Anschaffungskosten würde eine Benachteiligung der Kommunen nicht entstehen. Sonderausstattung oder zusätzliche Ausstattung auf Wunsch der Feuerwehren müssen von den Kommunen selbst getragen werden. Hierfür werden keine Kreiszuschüsse gewährt. Mit der Sonderausstattung der beiden TLF 4000 (siehe oben) wird von der Regelung der Normbeladung abgewichen. Die Sonderlöschmittel sowie die Grundausstattung Wald- und Vegetationsbrände war eine Vorgabe der Kreisbrandinspektion und der Verwaltung und nicht der Feuerwehren bzw. der Kommunen.

Da der Landkreis neben der Beschaffung auch für den Unterhalt der Fahrzeuge aufkommen muss, wären auch hier entsprechende Regelungen zu treffen. Um möglichst einen geringen Verwaltungsaufwand zu erzeugen, sollte ebenfalls eine pauschale Abgeltung der laufenden Unterhaltskosten erfolgen. Bei den wartungsintensiven Drehleiterfahrzeugen wurde eine Pauschale von 7.000 € jährlich pro Fahrzeug vereinbart. Da von einem geringeren Aufwand bei den Tanklöschfahrzeugen ausgegangen werden kann, sollte eine Pauschale von 5.000 € jährlich vorgesehen werden.

Ressourcen

Die vorgeschlagene Maßnahme ist eine Pflichtaufgabe des Landkreises.

Bei Annahme dieses Beschlusses und dessen Umsetzung werden Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 350.000 € pro Tanklöschfahrzeug benötigt.

Die Mittel für das aktuelle Haushaltsjahr (2022) in Höhe von 350.000 € sind im Haushaltsplan unter der Haushaltsstelle 1.1300.9820 veranschlagt, ansonsten Deckungsvorschlag.

Weitere Mittel sind für die nächsten Jahre entsprechend und verbindlich in Höhe von 350.000 € für das HH-Jahr (2023/2024) vorzusehen.

Es ist eine Förderung in Höhe von 127.100 € pro Tanklöschfahrzeug zu erwarten.

Die räumliche Unterbringung (einschl. Infrastruktur) ist gesichert.

Beschlussempfehlung

1. Der Landkreis Coburg erkennt die Tanklöschfahrzeuge TLF 4000 als überörtlich erforderliche Fahrzeuge an und übernimmt ab der Beschaffung die Kosten für den Unterhalt der Tanklöschfahrzeuge.

Entsprechende Mittel sind in den Haushalten des Landkreises einzuplanen.

2. Der Landkreis Coburg gewährt den kreisangehörigen Städten Bad Rodach und Rödental einen Zuschuss zum Kauf von Tanklöschfahrzeugen unter dem Vorbehalt, dass zu der Beschaffungsmaßnahme eine staatliche Zuwendung gewährt wird.

Die Höhe des Kreiszuschusses errechnet sich aus der Differenz zwischen den Anschaffungskosten eines Tanklöschfahrzeuges TLF 4000 mit Normbeladung und zusätzlicher Ausstattung Sonderlöschmittel und Grundausstattung Wald- und Vegetationsbrandbekämpfung abzüglich der Höhe der staatlichen Zuwendungen. Dabei ist der Kreiszuschuss so zu bemessen, dass keine Reduzierung der staatlichen Förderung erfolgt.

Zusätzliche regionale Ausstattung bzw. Beladung, die über die aufgeführte Beladung hinausgehen, sind von der Kommune selbst zu tragen. Ein Kreiszuschuss wird hierfür nicht gewährt.

Entsprechende Mittel sind in den Haushalten des Landkreises einzuplanen.

3. Der Landrat wird ermächtigt mit den Städten Bad Rodach und Rödental Vereinbarungen zur Übernahme der Unterhaltskosten der Tanklöschfahrzeuge TLF 4000 abzuschließen.

einstimmig

Zu Ö 12 Eigenbetrieb „ThermeNatur Bad Rodach“;
Antrag an die Stadt Coburg, den Landkreis Coburg und die Stadt Bad Rodach auf
Beteiligung am Defizitausgleich 2022

Sachverhalt

Die „ThermeNatur Bad Rodach“ ist ein Eigenbetrieb im Sinne der Bayerischen Eigenbetriebsverordnung der Stadt Bad Rodach. Die Stadt Bad Rodach hat auf Grundlage des Betriebsführungsvertrages vom 06.08.2015 und dem Änderungsvertrag vom 26.09.2019 die technische und kaufmännische Betriebsführung des Eigenbetriebes „ThermeNatur Bad Rodach“ ab dem 01.09.2015 auf die Bad Rodacher Bäder GmbH übertragen. Der Änderungsvertrag hat eine Laufzeit bis 31.12.2026. Die ThermeNatur Bad Rodach beschäftigt derzeit 72 fest angestellte (Stand: 31.07.2022) Mitarbeiter/innen (davon 2 Auszubildende) und 37 Aushilfen.

Die Bilanzsumme 2020 beträgt zum 31.12.2020 10.994.182,64 Euro bei einem Jahresverlust von 1.993.303,56 Euro, wovon auf die AfA 969.563,21 Euro entfallen. Die ThermeNatur gehört zu den zwei wichtigsten touristischen Einrichtungen des gesamten Coburger Landes und der Region.

	2020	2019	2018	2017
Bilanzsumme	10.994.182,64	11.169.521,39	11.124.158,03	11.544.027,92
Jahresverlust	1.993.303,56	1.994.449,31	1.682.672,58	2.488.538,08
AfA	969.563,21	947.929,88	912.475,31	873.532,92
Jahresverlust ohne AfA	1.023.740,35	1.046.519,43	770.197,27	1.615.005,16

Mit Schreiben vom 17.05.2022 beantragt der Eigenbetrieb „ThermeNatur Bad Rodach“ vom Landkreis Coburg, der Stadt Coburg und der Stadt Bad Rodach für den Betriebskostenverlust des Jahres 2022 einen anteiligen Defizitausgleich vom 150.600 €. Dem Zuschussantrag liegt der öffentlich-rechtliche Vertrag „ThermeNatur Bad Rodach“ zwischen der Stadt Bad Rodach sowie der Stadt Coburg und dem Landkreis Coburg vom 01.12.2015 zugrunde.

Nach § 4 Nr. 1 des öffentlich-rechtliche Vertrages „ThermeNatur Bad Rodach“ zwischen der Stadt Bad Rodach sowie der Stadt Coburg und dem Landkreis Coburg vom 01.12.2015 werden die ungedeckten Betriebskosten der „ThermeNatur“ durch die Stadt Bad Rodach gedeckt. Stadt und Landkreis Coburg beteiligen sich an diesen Kosten anteilig mit 25,1 v. H. Nach § 4 Ziffer 3 ist der von der Stadt Coburg und dem Landkreis Coburg zu zahlende Zuschuss auf eine Höchstbetrag von jeweils 150.600 € jährlich begrenzt. (Entspricht einem jährlichen Verlust von mindestens 600.000 €).

Die Aufgaben, die der Eigenbetrieb im Rahmen der Daseinsvorsorge für die Stadt Bad Rodach, den Landkreis Coburg und die Stadt Coburg übernimmt, ergeben sich aus der Bayerischen Gemeindeordnung/Landkreisordnung und der Satzung des Eigenbetriebs wie folgt:

- Nutzung des in Bad Rodach erschlossenen, gesundheitsfördernden Thermalwassers,
- Präventive und nachsorgende Förderung des Gesundheit der in der Region Coburg lebenden Menschen durch den Betrieb und die Unterhaltung des Thermalbades einschließlich der Heilquellen und Außenanlagen,
- Förderung des Tourismus im Rahmen der Tourismusregion „Coburg.Rennsteig – grenzenlos fränkisch“ einschließlich Werbung und Marketing,
- Betrieb der Schwimmbecken zu therapeutischen Zwecken mit verschiedenen Temperaturstufen, Sole- und Dampfbädern,
- Durchführung von ergänzenden Angebote, insbesondere Bewegungstherapien, physiotherapeutische Anwendungen sowie Warmluft- und Dampfbäder.

Nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) handelt es sich gem. Art. 107 Abs. 1 zwar um eine Beihilfe, welche aber nach Art. 6 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldungs- und Genehmigungspflicht freigestellt ist.

Ressourcen

Die Mittel für das aktuelle Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 150.600 € sind im Haushaltsplan unter der Haushaltsstelle 0.5491.7150.0 veranschlagt.

Beschlussempfehlung

Beim Zuschuss des Landkreises Coburg, der Stadt Coburg und der Stadt Bad Rodach auf Grundlage der Zweckvereinbarung handelt es sich um eine Beihilfe gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV. Dieser ist aufgrund Art. 6 AGVO freigestellt. Die Antragstellung auf Verlustausgleich entspricht Art. 6 AGVO.

Dem Antrag des Eigenbetriebs „ThermeNatur Bad Rodach“ auf Gewährung eines Zuschusses zum Defizitenausgleich für das Jahre 2022 in Höhe von 150.600 € wird stattgegeben.

einstimmig

Zu Ö 13 Anfragen

entfällt

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 15:26 Uhr.

Coburg, 21.09.2022

Vorsitzender

Schriftführerin

Sebastian Straubel
Landrat

Frances Schrimpf

II. Niederschrift an:

alle Mitglieder des Kreistages zur Kenntnisnahme über das Gremieninformationssystem

III. Niederschrift per Session

- Geschäftsbereich Z Felix Hanft
- Geschäftsbereich Z Frank Altrichter
- Geschäftsbereich 2 Ulrike Stadter
- Geschäftsbereich 3 David Filberich
- Geschäftsbereich 4 Julia Bauersachs
- S1 Phillip Mitschke
- P 1 Martin Schmitz
- P 2 Martina Berger
- Z 3 Manfred Schilling

zur Kenntnisnahme

IV. Beschlussniederschriften fertigen

V. Auswertung:

VI. z.A.